



## Amtliche Bekanntmachung

### **Tierseuchenverordnung; Verbot der Durchführung von Geflügel- ausstellungen, -märkten und ähnlichen Veranstaltungen vom 17.11.16**

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) wird angeordnet:

- I. Im Stadtgebiet der Stadt Oberhausen ist die Durchführung von nach § 4 Abs. 1 Viehverkehrsverordnung anzeigepflichtigen Geflügelausstellungen, -märkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ab sofort untersagt.
- II. Die sofortige Vollziehung der unter I. getroffenen Anordnung dieser Tierseuchenverordnung wird angeordnet.
- III. Diese Tierseuchenverordnung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

#### **Begründung:**

##### Sachverhalt

Vom 08.11.2016 bis 10.11.16 wurden mehrere Infektionen von Wildvögeln mit hochpathogener Aviärer Influenza vom Subtyp H5N8 in Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern festgestellt. Auch Hausgeflügelbestände in Schleswig-Holstein sind betroffen. Eine Verbreitung des Influenzavirus des Subtyps H5N8 durch Wildvögel ist daher wahrscheinlich. Am 09. November 2016 hat das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) eine Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV H5N8 in Deutschland veröffentlicht. In dieser Risikobewertung wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5N8 in Hausgeflügelbeständen über Wildvögel bundesweit als hoch eingeschätzt. Das FLI empfiehlt in seiner Risikoeinschätzung u.a. die Umsetzung strenger Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelbetrieben sowie das Verbot von Ausstellungen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen, bei denen Geflügel bzw. Geflügelhalter aus unterschiedlichen Beständen zusammenkommen.

##### Rechtliche Würdigung:

Gemäß § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen in der Fassung vom 13.05.2014 (GV.NRW. S. 293) bin ich die für den Erlass der Tierseuchenverordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) in Hausgeflügelbestände zuständige Behörde.

##### Zu I.:

Rechtsgrundlage für das unter I. erlassene Durchführungsverbot ist § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung vom 03.03.2016 (BGBl. I S. 203), jeweils in der aktuell gültigen Fassung.

Danach kann die zuständige Behörde Veranstaltungen nach § 4 Abs. 1 Viehverkehrsverordnung verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Die Erforderlichkeit des unter I. angeordneten Durchführungsverbots solcher Veranstaltungen ergibt sich aus der Risikobeurteilung des FLI vom 09.11.16 sowie der Prognose, dass der Wildvogelzug noch länger anhalten und damit kontinuierlich ein hohes Risiko für die Einschleppung von hochpathogener aviärer Influenza darstellen wird. Bei der im Wildvogelbestand festgestellten aviären Influenza (Typ H5N8) handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell seuchenhafte Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann. Auf Grund der Risikobewertung des FLI vom 9. November 2016 wird das Risiko einer Einschleppung der Geflügelpest aus dem Wildbestand in Hausgeflügelbestände als hoch eingestuft.

Geflügelausstellungen, -märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art stellen ein erhöhtes Risiko für die Verbreitung der aviären Influenza dar, da hier nicht nur Geflügel aus unterschiedlichen Beständen zusammen kommt, sondern auch Geflügelhalter und -liebhaber, die als Besucher solcher Veranstaltungen aus den unterschiedlichsten Regionen anreisen und zuhause wiederum engen Kontakt zu Geflügel pflegen. Die wirkungsvollste und zugleich erforderliche Maßnahme, um diesem Risiko entgegenzuwirken, ist das Verbot solcher Veranstaltungen. Andere, weniger belastende Maßnahmen, die den gleichen Schutzzweck erreichen, sind nicht erkennbar.

Die Maßnahme wurde unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere – ggf. mildere – Möglichkeiten, die Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen, sind nicht ersichtlich. Das Schutzinteresse vor der Verbreitung der hochpathogenen aviären Influenza überwiegt derzeit das Interesse der Veranstalter an der Durchführung von Geflügelausstellungen, -märkten und ähnlichen Veranstaltungen.

## **INHALT**

Amtliche Bekanntmachung  
Seite 249 bis 250

Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 16,-- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 28,-- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat	<b>K 2671</b>  Postvertriebsstück  - Entgelt bezahlt -  DPAG	
--	--	--

Zu II.:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO wurde unter III. die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Tierseuchenverfügung hat damit keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist hier gegeben, weil durch eine Einschleppung der aviären Influenza durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Schäden erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist. Das öffentliche Interesse an umgehenden Maßnahmen zum Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung der Geflügelpest überwiegt hier die Individualinteressen von Veranstaltern von Geflügelausstellungen, -märkten und ähnlichen Veranstaltungen am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Zu III.:

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann - wie hier erfolgt - als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird die Tierseuchenverfügung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen eingelegt werden.

### Hinweis:

Wer gegen das Verbot der Durchführung von Geflügelmärkten, -ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen nach I. vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, verwirklicht den Bußgeldtatbestand des § 46 Nummer 2 Viehverkehrsverordnung. Dies kann nach § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a und Absatz 3 des Tiergesundheitsgesetzes mit einer Geldbuße von bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

Im Auftrag

gez.

Dr. Alexandra Ritsert  
Amtstierärztin